



# **Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts**

28. März 2017

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Franz Enderli*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## 1. Voraussetzungen

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (GDB 101.0) ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) müssen diese für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Staatssekretariats für Migration (SEM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [BüG; SR 141.0]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Diese Fristen gelten auch für gesuchstellende Personen, deren Ehegatten bereits allein eingebürgert worden sind (Art. 15 Abs. 4 BüG). Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann gemäss Art. 4 Abs. 2 BRG die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 BüG; Art. 10 BRG).

Der Regierungsrat unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag zum Entscheid innerhalb von zwei Jahren dem Kantonsrat (Art. 4 Abs. 3 BRG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BRV).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BüG; Art. 10 BRG).

Nach Art. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 BüG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Zum Vertrautsein gehört die Kenntnis der ortsüblichen Sprache, die eine Schlüsselfunktion im Integrationsprozess innehat. Genügende Sprachkenntnisse werden angenommen, wenn die gesuchstellende Person in der Amtssprache des Kantons (Deutsch) für die Bereiche Hören und Sprechen die Minimalanforderung B1 („Einstieg in die selbstständige Sprachverwendung“) des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt. Die Sprachkenntnisse werden im Einbürgerungsverfahren seit 2008 durch die kommunalen und kantonalen Behörden über Sprachprüfungen abgeklärt („Sachbearbeitermodell“). Zum Zwecke der Gleichbehandlung aller gesuchstellenden Personen werden die Sprachkenntnisse seit 2012 durch einheitliche Sprachstandsanalysen geprüft, welche durch das BWZ durchgeführt werden (Art. 1 ff. Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 8. November 2011 [AB BRV; GDB 111.211]). Weiter gehören zum Vertrautsein seit jeher auch Kenntnisse über die Grundlagen der politischen und sozialen Ordnung, um später als Bürgerin bzw. Bürger im politischen System der Schweiz mitwirken zu können. Seit 2013 werden diese Kenntnisse ebenfalls durch das BWZ geprüft (Art. 4a ff. AB BRV).

## **2. Aus der Praxis**

### **2.1 Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht**

Am 15. September 2016 fand die Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht statt. Das Sicherheits- und Justizdepartement lädt zu dieser Veranstaltung periodisch ein, um eine Plattform für den Erfahrungsaustausch anzubieten sowie Neuerungen, Ideen und Standards zu besprechen. Sie richtet sich vor allem an die zuständigen Einbürgerungsbehörden, aber auch an die am Verfahren beteiligten Behörden, wie die Kantonspolizei, das Zivilstandsamt oder die Fachstelle Gesellschaftsfragen (Integration).

An der Veranstaltung im Herbst 2016 war die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes das zentrale Thema. Weitere Themen waren die Nichtigerklärungen von Einbürgerungen und der Zweck und Inhalt der kommunalen Einbürgerungsgespräche.

### **2.2 Informationsveranstaltung**

Auch im Jahr 2016 führte das Amt für Justiz die Informationsveranstaltung für einbürgerungswillige Personen zweimal durch. Wiederum sind die Veranstaltungen auf reges Interesse gestossen. Am 15. März 2016 nahmen 46 Personen und am 13. September 2016 18 Personen teil.

Mit der Veranstaltung wird sichergestellt, dass einbürgerungswillige Ausländer und Ausländerinnen über die Voraussetzungen der Einbürgerung und das diesbezügliche Verfahren ausreichend informiert werden. Beispielsweise wird über den erforderlichen Sprachlevel, die notwendigen staatsbürgerlichen Grundkenntnisse, die Kriterien der Eingliederung oder die anfallenden Kosten informiert.

Mit der Veranstaltung wurde in den letzten Jahren erreicht, dass sich die einbürgerungswilligen Personen bewusster auf die Einbürgerung vorbereiten. Die damit für das Verfahren geschaffene Transparenz wird geschätzt. Auch die kantonalen und kommunalen Behörden profitieren von gut informierten Gesuchstellenden. Letztlich können damit die Verfahrensabläufe reibungsloser und schneller abgewickelt werden.

### **2.3 Sprachstandsanalysen und Prüfungen der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse**

Im Einbürgerungsverfahren besteht die Pflicht zur Ablegung einer Sprachstandsanalyse und einer Prüfung über die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse. Damit wird die Einbürgerungsvoraussetzung des „Vertrautseins“ kantonal einheitlich abgeklärt, was sich sehr bewährt hat. Die Prüfungsorganisation hat sich gut eingespielt. Die Prüfungsinhalte und die Prüfungsmasstäbe werden laufen überprüft.

Das BWZ bietet einen freiwilligen Vorbereitungskurs betreffend die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse an. Der Inhalt ist auf den Prüfungsstoff abgestimmt. Ganz allgemein hat der Kurs aber auch integrative Wirkung. Im Jahre 2016 wurde der Vorbereitungskurs einmal durchgeführt mit gesamthaft 13 Personen. Der Vorbereitungskurs kann allen gesuchstellenden Personen empfohlen werden.

Die Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse wurde in 8 Blöcken durchgeführt. Dabei wurden 40 Kandidaten à je 30 Minuten geprüft. Es haben 38 Personen (95 %) die Prüfung bestanden.

Die Sprachstandsanalyse wurde in 10 Blöcken durchgeführt. Dabei wurden 33 Kandidaten à je 60 Minuten geprüft. 3 Personen sind nicht erschienen bzw. haben sich kurzfristig abgemeldet. Es haben 26 Personen (78,8 %) bestanden (beinhaltet Sprachstandsanalyse betr. Einbürgerung und betr. Niederlassungsbewilligung).

### **3. Kantonsbürgerrechtserteilung**

#### **3.1 Verfügung**

Das Schweizerische Bürgerrecht ist dreiteilig. Dies widerspiegelt sich auch in der gesetzlichen Kompetenzordnung, wonach Bund, Gemeinde und Kanton je autonom die Eignung zur Einbürgerung beurteilen.

Die Eignung wird von den kantonalen Behörden umfassend und ausführlich geprüft (Art. 4 Bst. b und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 5. Juni 1992 [Bürgerrechtsverordnung, BRV; GDB 111.21]). Aufschluss über die Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde (vgl. Art. 7 BRV). Soweit es die kantonalen Behörden hinsichtlich der Beurteilung für notwendig erachten, verlangen sie eine Ergänzung der Ausweise und tätigen weitere Abklärungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BRV).

Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe aber nur Auskunft über folgende Kriterien:

- a. Zivilstandsamtliche Daten der gesuchstellenden Personen (Art. 7 BRV);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des SEM (Art. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (Art. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BüG) durch Bund und Gemeinde (Art. 12 BüG; Art. 7 BRG; Art. 8 BRV);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; Art. 5 Abs. 1 BRG);
- d. berufliche oder schulische Tätigkeit (vgl. Art. 7 BRV);
- e. Bestätigung der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BüG; Art. 7 BRG) durch den Kanton (Art. 9 Abs. 1 BRV);
- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV; Art. 7 Abs. 1 AB BRV).

#### **3.2 Zustellung des Berichts und der Anträge: Einberufung der Rechtspflegekommission**

Bericht und Anträge zu den Einbürgerungsgesuchen werden den Mitgliedern des Kantonsrats spätestens eine Woche nach der vorhergehenden Kantonsratssitzung zugestellt, damit Fragen zu Gesuchen wenn möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Aktendossiers werden der Präsidentin der Rechtspflegekommission nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat übergeben. Die Gesuche werden vom Einbürgerungsausschuss der Rechtspflegekommission im Einzelnen geprüft und anschliessend in der Kommission vorberaten.

### **4. Gesuchstellende Personen**

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:

1. ASANI, Fadil, ASANI, Anesa, ASANI, Isa, alle Staatsangehörige von Mazedonien
2. COBAN, Güvenc, COBAN, Ranja, COBAN, Mir, alle Staatsangehörige der Türkei
3. CORREIA MOREIRA, Mariana, Staatsangehörige von Portugal
4. ELDNER, Thomas Klaus Horst, Staatsangehöriger von Deutschland
5. GOMES MOREIRA OLIVEIRA, Sara Maria, Staatsangehörige von Portugal

6. JOSIFOSKI, Nikolche, JOSIFOSKA, Ana, JOSIFOSKI Daniel, JOSIFOSKA, Leona, alle Staatsangehörige von Mazedonien
7. KRASNOPOLSKI, Krzysztof Romuald, KRASNOPOLSKA, Agnieszka Katarzyna, beide Staatsangehörige von Polen
8. MOREIRA CORREIA, Melanie, Staatsangehörige von Portugal
9. NIMONAJ-CURRAJ, Fatmire, CURRAJ, Deon, CURRAJ, Lejla, alle Staatsangehörige von Kosovo

Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:

10. KNEZEVIC, Doko, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina

Mit Gemeindebürgerrecht von Giswil:

11. GONZALEZ ABREU, Ada Josefina, Staatsangehörige der dominikanischen Republik
12. IMOMOV, Abdurashid Jamshidbek O'Gli, Staatsangehöriger von Usbekistan
13. SIENKIEWICZ, Dawid Piotr, SIENKIEWICZ, Eliza Maria, SIENKIEWICZ, Jakub, SIENKIEWICZ, Marta, alle Staatsangehörige von Polen
14. WACHTER, Kerstin, WACHTER, Michele-Fabienne, beide Staatsangehörige von Deutschland

Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:

15. BERISHA, Albin, Staatsangehöriger von Kosovo
16. BERISHA, Ilirjana, Staatsangehörige von Kosovo
17. DALIPI, Sabina, Staatsangehörige von Serbien
18. GOVDUCHANOVA, Tamila, Staatsangehörige von Russland
19. IBRAHIMI, Arbresha, IBRAHIMI, Uliks, IBRAHIMI, Ibish, alle Staatsangehörige von Kosovo

Mit Gemeindebürgerrecht von Lungern:

20. EMINI, Ljirim, EMINI, Sara, EMINI, Emir, EMINI, Arian, alle Staatsangehörige von Mazedonien
21. TOURRES, Christian Jacques Marie Joseph, TOURRES, Sarka Magdalena, beide Staatsangehörige von Frankreich

Mit Gemeindebürgerrecht von Sachseln:

22. ALIJA, Violeta, ALIJA, Avni, ALIJA, Zigur, alle Staatsangehörige von Kosovo
23. ANDREJIC, Vlastimir, ANDREJIC, Vera, ANDREJIC, Vasilije, alle Staatsangehörige von Montenegro
24. GASHI, Senad, Staatsangehöriger von Kosovo
25. GOJANAJ, Arber, Staatsangehöriger von Kosovo
26. MRIJAJ, Arben, Staatsangehöriger von Kosovo
27. NOLTE, Karl Werner, Staatsangehöriger von Deutschland
28. UKSHINI, Fatlinda, Staatsangehörige von Kosovo

Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:

29. BESTULAGOVA, Lara, Staatsangehörige von Russland
30. DA SILVA BARBOSA, Bruna Luciana, Staatsangehörige von Portugal
31. FIS, Tülay, Staatsangehörige der Türkei
32. ILICEVIC, Ivana, Staatsangehörige von Kroatien
33. LOVRINOVIC, Lorena, Staatsangehörige von Kroatien
34. LOVRINOVIC, Tatijana, Staatsangehörige von Kroatien
35. MILADINOVIC, Aleksandra, Staatsangehörige von Serbien
36. MILADINOVIC, Markus, MILADINOVIC, Biljana, MILADINOVIC, Dejana, alle Staatsangehörige von Serbien

37. MOREIRA DE OLIVEIRA, Bruno Rogerio, Staatsangehöriger von Portugal, MOREIRA DE OLIVEIRA, Laura Francesca, Staatsangehörige von Italien, MOREIRA DE OLIVEIRA, Dylan, MOREIRA DE OLIVEIRA, Devyn, beide Staatsangehörige von Portugal und Italien

Alle diese gesuchstellenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

## **5. Beschlussanträge**

Die Beschlussanträge für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Form von Verfügungen des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

Anhang:

- Anträge zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts